

„Auf dem Sumpesberg“ - Stadt Mayen

**Auswertung der im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und
§ 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum
Bebauungsplan „Auf dem Sumpesberg“
der Stadt Mayen**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| 1 | Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen | 2 |
| 2 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.11.2016..... | 2 |
| 3 | Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 28.12.2016 | 3 |
| 4 | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 14.12.2016 | 3 |
| 5 | Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.12.2016..... | 4 |
| 6 | Energienetze Mittelrhein Koblenz vom 22.12.2016..... | 5 |
| 7 | Stadtverwaltung Mayen, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, vom 02.12.2016 | 7 |
| 8 | Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, vom 13.12.2016 | 7 |
| 9 | Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, vom 28.11.2016..... | 10 |
| 10 | Forstamt Koblenz, Untere Forstbehörde, vom 12.12.2016..... | 11 |
| 11 | Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 22.12.2016..... | 12 |
| 12 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vom 06.12.2016..... | 13 |
| 13 | Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, vom 22.12.2016..... | 14 |
| 13.1 | allgemein..... | 14 |
| 13.2 | Referat 41: Obere Landesplanungsbehörde..... | 14 |
| 13.3 | Referat 42: Obere Naturschutzbehörde..... | 14 |
| 13.4 | Referat 43: Bauwesen..... | 16 |
| 14 | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz | 17 |
| 14.1 | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, vom 19.12.2016 | 17 |
| 14.2 | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, vom 20.12.2016 | 19 |
| 14.3 | Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutz, vom 19.12.2016..... | 19 |
| 15 | Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit | 20 |
| 15.1 | Private Stellungnahme vom 05.12.2016..... | 20 |
| 15.2 | Private Stellungnahme vom 05.12.2016..... | 22 |
| 15.3 | Private Stellungnahme vom 12.12.2016..... | 23 |
| 15.4 | Jugendhilfezentrum Bernardshof, Mayen, vom 16.12.2016 | 24 |
| 15.5 | Private Stellungnahme vom 28.12.2016..... | 25 |
| 16 | Offenlagebeschluss | 25 |

1 Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden, die vorgetragen haben, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen

- RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H., Köln vom 24.11.2016
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, vom 29.11.2016
- PLEdoc GmbH, Essen, vom 06.12.2016
- Stadtwerke Mayen vom 29.11.2016
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt, vom 05.12.2016
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum, Montabaur, vom 23.12.2016
- Industrie- und Handelskammer, Koblenz, vom 29.12.2016
- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz, vom 06.01.2017

Eine Würdigung hierzu ist entbehrlich.

2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.11.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Büchel.

Nach Auswertung der in Bezug übersandten Unterlagen bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter seitens der Bundeswehr keine Bedenken.

Bauhöhe max. 275,0 m über NN
(einschließlich untergeordneter Gebäudeteile)

Sollte im weiteren Verfahren diese Höhe nicht überschritten werden, so kann auf eine erneute Beteiligung verzichtet werden.“

Würdigung:

Das Plangebiet wurde gegenüber der Fassung aus 2016 deutlich verkleinert und liegt nur noch im Talraum. Hochbauten sind bis auf eine sanitäre Anlage im Bereich der Gewerbebegebietsfläche beim Lkw-Parkplatz nicht geplant. Damit hat sich die Stellungnahme erübrigt.

3 Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz vom 28.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„gegen die o. a. Bauleitplanung der Stadt Mayen bestehen aus straßenbaubehördlicher Sicht diesseits keine grundsätzlichen Bedenken.

Die betreffenden Flächen befinden sich nordwestlich der freien Strecke der B 262 zwischen den Anschlussstellen Mayen-Süd und Hausen. Die Bauverbotszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) von 20 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße ist von Hochbauten freizuhalten.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene innerörtliche Werksanbindung der Firma (Cederwaldstraße) im Zuge der L 82.

Sollten jedoch weitere papierverarbeitenden Anlagen angesiedelt werden, die häufig größere Mengen an Wasserdampf ausstoßen, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit die Dampfmenge bei niedrigen Temperaturen nicht auf der B 262 kondensieren und zu Glättebildung führen können.“

Würdigung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde so reduziert, dass die Bauverbotszone nicht mehr betroffen ist und keine weiteren papierverarbeitenden Anlagen zugelassen werden können. Damit hat sich die Stellungnahme des Landesbetriebs Mobilität erübrigt.

4 Vodafon GmbH / Vodafon Kabel Deutschland GmbH vom 14.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.11.2016.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.“

Würdigung:

Die Stellungnahme liegt dem Eigentümer vor, damit kann dieser entscheiden, inwiefern das Engagement der Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH innerhalb des verbleibenden Geltungsbereiches gewollt ist. Auf den Inhalt des Bebauungsplans wirkt sich die Stellungnahme nicht aus.

5 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

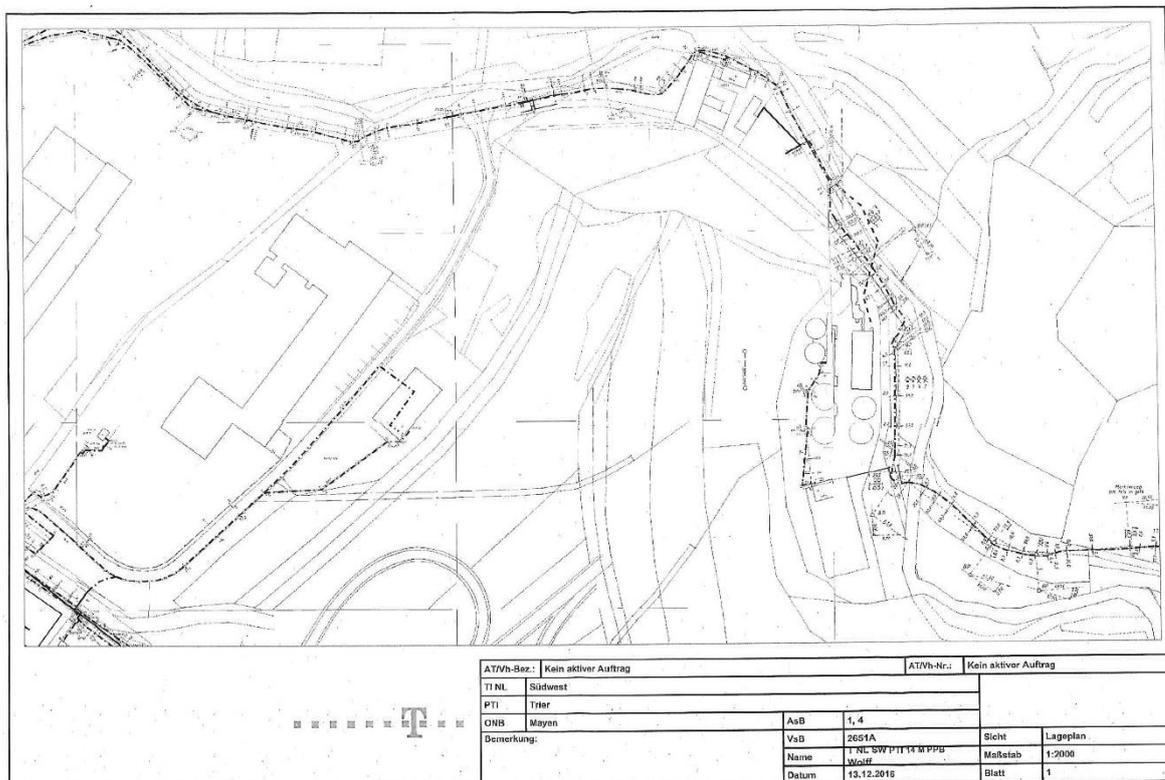
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Zu ihrer Information ist ein Übersichtsplan beigefügt, aus dem Sie die Lage unserer Telekommunikationslinien ersichtlich sind.“



Würdigung:

Die Leitungen innerhalb des reduzierten Geltungsbereiches werden nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen und die Begründung diesbezüglich angepasst. Im Übrigen betrifft die Stellungnahme den Planvollzug und wirkt sich nicht auf die Planinhalte aus.

6 Energienetze Mittelrhein Koblenz vom 22.12.2016

(Personenbezogene Daten wurden entfernt.)

Inhalt der Stellungnahme:

„vielen Dank für Ihre Information über die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes "Auf dem Sumpesberg" der Stadt Mayen.

Ihr an die Energieversorgung Mittelrhein, Werk Mayen, Kehringer Straße 8-10, 56727 Mayen gerichtetes Schreiben wurde zuständigkeitshalber an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Der Betrieb der Verteilnetze der evm AG wird von der Netzgesellschaft Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG übernommen. Wir bitten Sie, künftige Anfragen zu Verfahren im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange etc. nur noch an Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Assetmanagement, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz zu senden und die Energieversorgung Mittelrhein, Werk Mayen, Kehringer Straße 8-10, 56727 Mayen aus Ihrer Verteilerliste herauszunehmen - vielen Dank.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich eine Gashochdruckleitung mit einer Steuerleitung. Sie verläuft durch den derzeit parallel zur Nette geführten Radweg. Mit diesem Brief erhalten Sie einen Auszug aus unserer Netzdokumentation mit der Lagedarstellung der vorgenannten Netzanlagen.

Wie den Bebauungsplanunterlagen zu entnehmen ist, ist als städtebauliches Ziel die grundsätzliche Verlegung des Radweges durch das Nettetal formuliert, wobei die Trassenführung noch abgestimmt werden muss.

Darüber hinaus liegt der jetzige Radweg künftig in der Ausgleichsfläche A 1.2, die zu standortgerechten Bachauenwäldern zu entwickeln ist. Die Flächen sind vor Betreten und Befahren zu schützen.

Von diesen Planungszielen und Maßnahmen wird der Bestand und der Betrieb der innerhalb des Radweges verlaufenden Netzanlagen in Frage gestellt.

Zur Bestandssicherung der Leitung ist es erforderlich, im Leitungsverlauf einen 6 m breiten Versorgungsstreifen - beiderseits der Leitungsachse 3 m, mindestens jedoch in der Lage und Breite des jetzigen Radweges - als eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Die Fläche des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten. Des Weiteren muss sie jederzeit uneingeschränkt erreichbar und befahrbar sein.

Da diese Forderung den Zielen und Planungen des Bebauungsplanes entgegensteht, ist entweder eine Anpassung der städtischen Planung oder eine Verlegung der Netzanlagen erforderlich. Die Kostentragung im Falle einer solchen Verlegung richtet sich nach dem bestehenden Konzessionsvertrag mit der Stadt Mayen, wonach 50 % der Kosten von der Stadt Mayen zu tragen sind. Zur Vermeidung von Umlegungskosten auf Selten der Stadt und bei uns sollte der Radweg in der jetzigen Form erhalten bleiben.

Zur Klärung dieses Sachverhaltes regen wir ein Abstimmungsgespräch mit Ihnen und Vertretern der Stadt Mayen an.

Weitere Anregungen sind derzeit zum Bebauungsplan nicht vorzubringen.

Von der Änderung des Flächennutzungsplanes werden unsere Belange nicht berührt.

Zur Beantwortung evtl. Fragen steht Ihnen gerne zur Verfügung.“



Würdigung:

Die Leitung zu verlegen, würde einen immensen Aufwand bedeuten, daher wird die Festsetzung zu den Ausgleichsmaßnahmen so angepasst, dass die Leitung nicht durch wurzelnden Bäume beschädigt wird und die Betretung der Fläche möglich bleibt. Die Leitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung zum Bebauungsplan übernommen. Zusätzlich wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die Planzeichnung aufgenommen.

7 Stadtverwaltung Mayen, Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, vom 02.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„mit Schreiben vom 21.11.2016 wurden wir zum oben angeführten Projekt von Ihnen zur Stellungnahme aufgefordert.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass gegen die Flächennutzungsplan-Änderung und den Bebauungsplan "Auf dem Sumpesberg", Mayen, von Seiten des AWB keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Wir erlauben uns jedoch darauf hinzuweisen, dass falls durch Bauvorhaben Wegeänderungen bzw. Wegeherstellungen auf der linken Seite der Nette (in Fließrichtung gesehen) erforderlich werden, hier eine Erneuerung des bestehenden Abwasserkanals durch den AWB beabsichtigt ist.

Des Weiteren ist die ständige (24 Stunden) wegemäßige Erreichbarkeit der Kläranlage für Bedienstete und Anlieferverkehr zu gewährleisten und vertraglich zu fixieren.“

Würdigung:

Die Bestandsleitung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird nachrichtlich in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen und zusätzlich ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in die Planzeichnung aufgenommen. Die Festsetzung zu den Ausgleichsmaßnahmen wird so angepasst, dass die Leitung nicht durch wurzelnden Bäume beschädigt wird und die Betretung der Fläche möglich bleibt. Die in Fließrichtung linke Seite der Nette (nördlich) wird durch die vorliegende Planung nicht tangiert.“

8 Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz, vom 13.12.2016

(Personen- und firmenbezogene Daten wurden entfernt.)

Inhalt der Stellungnahme:

„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/ Altbergbau:

Die in der Stellungnahme vom 14.10.2016 getroffenen Aussagen zum ausgewiesenen Plangebiet gelten auch für die Änderung weiterhin. Der Inhalt der Stellungnahme lautete:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Plangebietes "Auf dem Sumpesberg" kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass sich ca. 250 m östlich des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Dachschiefergewinnungsbetrieb "Katzenberg" befindet. Der Betreiber dieses Bergwerkes ist die Firma

Zudem möchten wir darauf aufmerksam machen, dass In den Gemarkungen Mayen, Hausen und Polch ehemals umfangreich untertägiger Abbau von Dachschiefer stattfand.

Neben der Gewinnung von Dachschiefer wurde In der Region Mayen auch umfangreich untertägiger-Abbau von Basalt betrieben (z.B. die "Mühlsteingruben"). Der Abbau von Dachschiefer reicht bis in die Römerzeit zurück, während die Mayener Basaltlava schon vor 7000 Jahren genutzt wurde.

Dachschiefer ist gemäß Bundesberggesetz kein bergfreier Bodenschatz und somit ist für die Gewinnung dieses Rohstoffes keine Bergbauberechtigung notwendig. Beim LGB ist maximal untertägiger Abbau von Dachschiefer dokumentiert. Da die Führung eines Risswerkes erst mit Einführung des allgemeinen Preußischen Bergrechts verpflichtend war (1865), ist auch aus diesem Grunde davon auszugehen, dass die hier vorhandenen Unterlagen nicht lückenlos sind.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Für künftige Bauvorhaben empfehlen wir Ihnen daher die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 4.8 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen externen landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen keine Überschneidungen mit Interessen der Rohstoffsicherung (vgl. derzeit gültiger Regionaler Raumordnungsplan) nach sich ziehen, besteht gegen das geplante Vorhaben kein Einwand.

- Radonprognose:

Wie es bereits in den Textlichen Festsetzungen unter 4.9 erwähnt ist, liegt das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotential bekannt ist. bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt: Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke; Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radon-gerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).“

Würdigung:

Rohstoffabbauende Betriebe in der Umgebung wirken sich nicht auf die Bebauungsplanung aus, da eine gewerblich/industrielle Nutzung bzw. Verkehrsflächen geplant sind, die immissionsunempfindlich sind. Ebenso wenig wird sich der Bau des Lkw-Parkplatzes und die Verlegung der Lärmschutzwand auf den rohstoffabbauenden Betrieb auswirken.

Die Hinweise zum Baugrund bleiben in aktualisierter Fassung auch weiterhin im Bebauungsplan enthalten und die Einbeziehung eines Baugrundgutachters wird in diesem Hinweis empfohlen. Die Kompensationsmaßnahmen für den Artenschutz am Osthang des Sumpesberges überlagern sich nicht mit Flächen nach dem zwischenzeitlich in Kraft getretenen neuen regionalen Raumordnungsplan und die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden über die Stiftung Natur und Umwelt des Landeskreises Mayen-Koblenz bereitgestellt, so dass es auch hier nicht zu Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsflächen kommen kann. Dieser Teil der Stellungnahme ist daher berücksichtigt.

Die Aussagen zum Radonpotenzial sind mittlerweile überholt. Das Radonpotenzial liegt bei 31,8 und die Radonkonzentration bei 30,8 kBq/m³. Diese Werte liegen unterhalb derer, für die das Landesamt für Umwelt besondere Maßnahmen beim Bau empfehlen. Zudem sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans keine baulichen Anlagen mit geschlossenen Räumen,

die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen mehr geplant und im Freien verflüchtigt sich Radon, so dass auf Freiflächen eh keine Gefährdung entsteht. Damit hat sich dieser Teil der Stellungnahme erübrigt.

9 Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, vom 28.11.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

| Betreff | Stellungnahme | Siehe Erklärung |
|-------------|--------------------------------|-----------------|
| Erdarbeiten | Archäologische Verdachtsfläche | D1, V, FP |

Erklärungen

D (Detailerläuterungen)

1. In unmittelbarer Umgebung sind uns vor- und frühgeschichtliche Fundstellen bekannt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch innerhalb des Planungsgebietes archäologische Befunde befinden. Um solche Fundstellen frühzeitig erkennen zu können und möglichst vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten zu untersuchen, fordern wir eine vorausgehende geomagnetische Untersuchung des Geländes. Derartige Untersuchungen können in nicht bewaldetem Gelände durchgeführt werden. In vorliegendem Fall wird das Prospektionsergebnis der vorhandenen Freifläche für eine Einschätzung des archäologischen Sachverhaltes ausreichen. Bei der Suche nach einer geeigneten Fachfirma sind wir gerne behilflich!

V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP).

Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 - 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang- verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

FP (Forderung von Prospektionsmaßnahmen) -

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalische Prospektion, um Art und Umfang von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektionen bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden kann (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von genannter Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. Die Ergebnisse sind genannter Dienststelle sowohl in analoger Form wie auch in digitaler Form rechtzeitig zu übermitteln.

Zu Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie.

Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung: Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.“

Würdigung:

Auf der Grundlage der obigen Stellungnahme wurde am 22.06. und 29.06.2017 eine Geomagnetische Archäoprospektion durchgeführt und der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie zur Auswertung vorgelegt. Der Umfang und die Lage der Prospektion war allerdings nur in dem Bereich erforderlich, der nun nicht mehr zur Bebauung vorgesehen und demnach auch nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist. Damit hat sich die Stellungnahme diesbezüglich erledigt. Der Hinweis zur Archäologie wird entsprechend der Stellungnahme aktualisiert.

10 Forstamt Koblenz, Untere Forstbehörde, vom 12.12.2016

(Personenbezogene Daten wurden entfernt.)

Inhalt der Stellungnahme:

„gegen das Vorhaben bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken. Sofern ein Ausgleich in flächenmäßig gleichem Umfang in Form einer Aufforstung mit standortgerechten Baumarten durchgeführt wird.

Ein Ausgleich kann im selben Naturraum erfolgen. Sollten sich in Mayen keine entsprechenden Flächen finden, könnte die Stadt Vallendar Flächen zur Verfügung stellen (Kontakt Revierleiter:).

Es ist zu überlegen, inwieweit der naturschutzrechtliche Ausgleich durch Maßnahmen im Wald erreicht werden kann. Auch hier stehen entsprechende Flächen im Bereich des Forstamtes Koblenz zur Verfügung.

Des Weiteren ist ein Antrag auf Rodung nach § 14 LWaldG von RLP beim Forstamt Koblenz zu stellen.“

Würdigung:

Das Plangebiet wurde gegenüber der Fassung für die frühzeitige Beteiligung deutlich verkleinert. Innerhalb des reduzierten Geltungsbereiches befinden sich allerdings auch noch Waldflächen. Daher soll parallel zu der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden ein entsprechender Antrag auf Umwandlung der Bodennutzungsart nach § 14 LWaldG bzw. der Rodungsantrag gestellt werden. Der Antrag muss vom Eigentümer gestellt werden und die Unterlagen zum Bebauungsplan (Umweltbericht und FFH-Verträglichkeitsprüfung) werden dem Antrag beigefügt. Da die Möglichkeit besteht, den forstwirtschaftlichen Ausgleich auch in Forsten anderer Städte oder Gemeinden vorzunehmen und dies für den Eigentümer der zu rodenden Waldflächen nicht zwingend einen Flächenaufwand, sondern einen monetären Aufwand bedeutet, ist der forstwirtschaftliche Ausgleich lösbar und steht der Fortführung des Verfahrens nicht entgegen. Damit wird der Anregung des Forstamtes stattgegeben.

11 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 22.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„wir wurden von Ihnen an der Bauleitplanung der Stadt Mayen, Änderung des Flächennutzungsplanes „Auf dem Sumpesberg“ sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Sumpesberg“ beteiligt und um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme gebeten.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,2 ha.

Nördlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Diese Hofstelle ist aufgrund des ruhenden Verkehrs im Triaccaweg mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht befahrbar. Zur Erschließung der Hofstelle sowie der nördlich der Nette und südlich des Triaccaweges befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt dem Wegezug Cederwaldstraße mit Furt durch die Nette eine besondere Bedeutung zu.

Wir bitten daher darauf zu achten, dass die Cederwaldstraße sowie der im Bereich der Nette anschließende landwirtschaftliche Fahrweg mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auch weiterhin befahren werden kann.

Sollten naturschutzfachliche externe Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig werden, bitten wir darauf zu achten, dass keine landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf den § 15 Absatz 3 BNatSchG hinweisen, da bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung oder durch

Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung der unsererseits vorgetragenen Punkte.“

Würdigung:

Im Norden des reduzierten bzw. geänderten Geltungsbereiches des Bebauungsplans soll eine Lärmschutzwand errichtet werden. Diese wird auf der Höhe der vorhandenen Furt unterbrochen, so dass die Passierbarkeit für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleibt. Die Unterbrechung der Lärmschutzwand ist in der Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt und unproblematisch. Damit ist die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Nette gegeben. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird über Ausbuchungen aus dem Ökoko-Konto der Stiftung Natur und Umwelt des Landeskreises Mayen-Koblenz erfolgen und die Ersatzhabitate für den Artenschutz werden auf Flächen im Eigentum der Firma angelegt, die keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Damit wird beiden Anregungen der Landwirtschaftskammer stattgegeben.

12 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, vom 06.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„es wird angeregt, die Immissionssituation wegen der-nördlich des Plangebietes gelegenen Wohnbebauung und der Kleingartensiedlung gutachterlich klären zu lassen.

Die Lärmemissionen aus dem Plangebiet können ggf. durch eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 begrenzt werden.“

Würdigung:

Eine Schalltechnische Untersuchung wurde erstellt. In dieser ist berücksichtigt, dass die gegenüberliegende Bebauung nicht nur vor dem Lärm des neuen Lkw-Park- und Wendeparkplatzes geschützt werden muss, sondern auch vor den Fahrverkehr im Westen des Geltungsbereiches. Darüber hinaus soll der Bebauungsplan die bauplanungsrechtlich Voraussetzungen für die Errichtung einer 6,0 m bis 10,0 m hohen Lärmschutzwand schaffen. Mit den Festsetzungen zur Lärmschutzwand und den Ergebnissen der Schalltechnischen Untersuchung sind die Belange des Immissionsschutzes in dem Bebauungsplan berücksichtigt. Eine Kontingentierung ist nicht erforderlich, da der gesamte Geltungsbereich nur ein Werk betrifft und daher keine Zuordnung von Kontingenten erforderlich ist. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA-Lärm im unbeplanten Werksgelände ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

13 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, vom 22.12.2016

13.1 allgemein

Inhalt der Stellungnahme:

„Ihr vorbezeichnetes Schreiben habe ich dankend zur Kenntnis genommen.

Ich gehe davon aus, dass Sie die örtlich zuständigen Gewerbeaufsicht sowie Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Regionalstellen für und Bodenschutz unmittelbar als Träger öffentlicher Belange beteiligt haben, sodass sich insoweit eine Stellungnahme meinerseits erübrigt.

Nach Beteiligung der Fachreferate der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord wird wie folgt Stellung genommen:“

Würdigung:

Die Regionalstellen wurden im Verfahren beteiligt.

13.2 Referat 41: Obere Landesplanungsbehörde

Inhalt der Stellungnahme:

„Die Obere Landesplanungsbehörde teilt für das Vorhaben Folgendes mit:

Gemäß Ziel 31 des LEP IV hat die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bei einer Ausweisung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB ist durch die Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.

Es wird davon ausgegangen, dass im Innenbereich keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Somit bestehen seitens der Oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken gegen den Flächennutzungs- und Bebauungsplan „Auf dem Sumpesberg“ in Mayen.“

Würdigung:

Die Stellungnahme bezog sich auf den wesentlich größeren Geltungsbereich, der ein Industriegebiet im Bereich des Sumpesberges vorsah. Der deutlich reduzierte Geltungsbereich umfasst lediglich Flächen, die als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gelten. Der Bebauungsplan schafft mit der Festsetzung einer verschobenen Lärmschutzwand und einer Fläche zum Parken und Wenden der Lkws die Möglichkeit das Werksgelände im unbeplanten Innenbereich besser nutzen zu können, damit wird Ziel 31 des LEP IV gefolgt. Die Begründung wird auf die geänderte Plansituation angepasst.

13.3 Referat 42: Obere Naturschutzbehörde

Inhalt der Stellungnahme:

„Das Vorhabengebiet tangiert das FFH-Gebiet „Nettetal“ lediglich im Bereich eines ehemaligen, heute stark degradierten Mühlengrabens. Für die Erhaltungsziele des Gebietes oder seinen

Schutzzweck ist der Bereich nicht als maßgeblich einzustufen. Die durchgeführte Erheblichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Zielarten des Gebietes (Groppe und Flussneunauge) durch die Planung nicht betroffen sind.

Die gebietsrelevanten Fledermausarten (Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus) werden gemäß dem Umweltbericht ebenfalls nicht beeinträchtigt, sofern die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Weitere Untersuchungen sind hier nicht erforderlich.

Die durchgeführte Reptilienuntersuchung ist nach Art und Umfang geeignet, um die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf diese Artengruppe belastbar zu beurteilen. Sofern die in der Untersuchung erarbeiteten Maßnahmen vollumfänglich umgesetzt werden, ist nicht davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge des Vorhabens ausgelöst werden. Insbesondere im Bereich der sekundären Felsnase bzw. Felswand, die im Zuge der Einebnung der Kuppe verloren geht, sind die Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter in der Planung zu berücksichtigen. Die Felsnase stellt vermutlich ein pauschal geschütztes Biotop (§30 BNatSchG) dar, deren Verlust nur im Zuge eines Ausgleichs zulässig ist. Ersatzmaßnahmen sind hier für eine Kompensation nicht ausreichend.

Die Fledermaus-Quartiersuche außerhalb des FFH-Gebiets, im Bereich von Bäumen (Hangwaldbereich und Talgrund des Nettetals) und Felspartien (Cedarstraße) erfolgte nur unzureichend. Hier werden weitere Untersuchungen für erforderlich gehalten.

Das gesamte Planungsgebiet, mit Ausnahme der Ackerflächen auf der Kuppe, bietet ein gutes Potential für ein Vorkommen der Haselmaus. Diese Art war bisher nicht Bestandteil der durchgeführten Untersuchungen. Es werden vor diesem Hintergrund Untersuchungen für erforderlich gehalten, die belastbare Aussagen zur möglichen Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG hinsichtlich der Haselmaus ermöglichen.

Insektenvorkommen wurden im Planungsraum nicht untersucht. Beispielsweise können Vorkommen der um Mayen regelmäßig vorkommenden „Spanischen Flagge“ im Planungsraum nicht ausgeschlossen werden. Es werden vor diesem Hintergrund Untersuchungen für erforderlich gehalten, die belastbare Aussagen zur möglichen Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG hinsichtlich von Insekten ermöglichen.

Es ist sicherzustellen, dass keine der nach § 15 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG geschützten Grünlandtypen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt werden.“

Würdigung:

Die Stellungnahme bezog sich noch auf ein wesentlich größeres Plangebiet und die dem Vorwurf des Bebauungsplan beigefügten Gutachten und FFH-Verträglichkeitsprüfung. Aufgrund der langen Unterbrechung des Planverfahrens und wegen dem deutlich reduzierten Geltungsbereich wurden neue faunistische Gutachten und eine aktuelle FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, die Anlage zu dem Bebauungsplanentwurf sind. Auch diese Gutachten bzw. die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass die Planung Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG umsetzbar ist. Zeitgleich zu dem Bebauungsplanverfahren werden die Planungen zur Herrichtung des Ersatzhabitates, für die im Bereich des Reiterhofes vorgefunden Mauereidechsen und Schlingnattern, konkretisiert, so dass die Umsiedlung nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplan und Herrichtung der Flächen erfolgen kann.

Die innerhalb des verkleinerten Geltungsbereiches liegenden Wiesenflächen, sind artenarm und unterfallen nicht dem Pauschenschutz des § 15 LNatSchG bzw. § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG.

13.4 Referat 43: Bauwesen

Inhalt der Stellungnahme:

„Gemäß den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan darf die maximale Gebäudehöhe an keiner Stelle des Gebäudes über 265 m über NN liegen.

Anlagenbezogene Gebäudeteile (z.B. Schornsteine, Lagerbehälter, Werbeanlagen) dürfen eine Gesamthöhe von 275 m über NN nicht überschreiten.

Aufgrund der exponierten Lage des Produktionsgeländes und der starken Höhenentwicklung des Plangebietes von bis zu 40 m (220 - 260 m), wird angeregt auch eine max. Gebäudehöhe der geplanten Produktionshallen festzusetzen. Gemäß Anlage 1 zum Baugesetzbuch (vgl. Nr. 3b) sind im Umweltbericht auch die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes (Punkt 2.8.2 „Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen“) und im Flächennutzungsplan (Punkt 2.5.2) sind die entsprechenden Maßnahmen aufzuführen (u.a. die Monitoringmaßnahmen zur Verlagerung der Schlingnatter).

Es ist sicherzustellen, dass bei Vorliegen von Landschaftsplänen deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen für die Umweltprüfung herangezogen werden (vgl. § 2 Abs. 4 S. 6 BauGB).

Die erforderlichen externen Ausgleichsflächen sind im weiteren Verfahren mit der Naturschutz- und der Wasserbehörde abzustimmen. Nach der Konkretisierung sind die Flächen in die Bauleitpläne aufzunehmen.

Es wird angeregt die Flächen, die im Flächennutzungsplan für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind auch mit dem entsprechenden Planzeichen (Nr. 13.1 PlanzV) festzusetzen.

Zur Berücksichtigung der Lärmeinwirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung soll gemäß Umweltbericht zum Bebauungsplan (S. 74) im weiteren Verfahren eine Prognose der Schallimmission im Rahmen der Bauleitplanung erstellt und zur Offenlage zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden Belastungen sind die Emissionskontingente festzusetzen.

Im Hinblick auf die angesprochene Rutschung (vgl. Begründung zum Bebauungsplan S. 10) sollte das Landesamt für Geologie und Bergbau um eine detaillierte Stellungnahme gebeten werden.

Es wird angeregt die überbaubaren Grundstücksflächen im Bebauungsplan festzusetzen (qualifizierter Bebauungsplan).

Die Fläche A 1. 1 sollte zur besseren Lesbarkeit zeichnerisch umgrenzt werden. Die Bezeichnungen A 1. 1 und A 1.2 sollten in der Legende der Planurkunde aufgeführt werden.

Die Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses wird im Plan zusätzlich mit einer Schraffur versehen und sollte - sofern diese beibehalten werden soll - auch in der Legende entsprechend aufgeführt werden.

Insgesamt werden die Anregungen, sofern sie sich nicht wegen der Verkleinerung des Geltungsbereiches erübrigt haben, berücksichtigt.“

Würdigung:

Die Bebauung des Sumpesberges mit gewerblich/industriellen Anlagen ist nicht mehr beabsichtigt. Daher erübrigt sich der Teil der Stellungnahme zur Höhenentwicklung.

Die Maßnahmen des Monitorings werden in der vorliegenden Fassung sowohl im Umweltbericht für die Entwurfsfassung des Bebauungsplans als auch in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgeführt.

Mit der Reduzierung des Geltungsbereiches gilt der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und die Heranziehung des Landschaftsplans ist nachrangig.

Die externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen zum Artenschutz am Osthang des Sumpesberges und für den naturschutzfachlichen Ausgleich auf Flächen der Stiftung für Natur und Umwelt des Landkreises Mayen-Koblenz. Sie werden als externe Flächen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Zu den Lärmeinwirkungen siehe Würdigung zur Stellungnahme der Regionalstelle Gewerbeaufsicht.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau wurde beteiligt und äußerte sich hinsichtlich Hangrutschungen nicht. Zudem soll der Sumpesberg mit seinen Hängen nicht mehr der Bebauung zugeführt werden, da die Planung sich nun auf den Talbereich konzentriert.

Die übrigen Anregungen in der Stellungnahme betreffen die Planzeichnung. Diese wurde für die Fortführung des Planverfahren komplett neu erstellt und berücksichtigt die Anregungen.

Insgesamt werden die Anregungen, sofern sie sich nicht wegen der Verkleinerung des Geltungsbereiches erübrigt haben, berücksichtigt.

14 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

14.1 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Naturschutz, Wasserwirtschaft, vom 19.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„ausweislich der eingereichten Unterlagen und wie dies auch in der Örtlichkeit nachvollzogen werden kann, gehen mit der Umsetzung des oben genannten B-Plans erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft einher, die entsprechend der sogenannten Eingriffsregelung aus dem Naturschutzrecht zu kompensieren sind (siehe hierzu § 1 a BauGB).

Aus dem Vollzug des unmittelbar geltenden Artenschutzrechtes sind umfangreiche vorgezogene Maßnahmen erforderlich, um das Erfüllen von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG auszuschließen.

Die bisher eingereichten Unterlagen zeigen die Eingriffserheblichkeit und die artenschutzrechtliche Betroffenheit umfassend auf.

Aus den Unterlagen geht bisher noch nicht hervor, wie die Kompensationsmaßnahmen und die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Umsiedlung Schlingnatter, Zauneidechse und als Beiprodukt sowie Futtergrundlage für die Schlingnatter auch Blindschleiche) in der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit gelöst werden sollen.

In Bezug auf Kompensationsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung, die sich außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befinden, muss bis zum Satzungsbeschluss eine entsprechende

vertragliche Regelung erstellt werden, die aufzeigt, wer, wann, was und bis wann durchführt und wer, was zu finanzieren hat (zur rechtlichen Sicherung der Maßnahmen siehe § 15 Abs. 4 BNatSchG).

In Bezug auf die artenschutzrechtlich erforderlichen Flächen zur Umsiedlung der streng geschützten Arten gilt analog dasselbe. Darüber hinaus muss für das Abfangen und die Umsiedlung der Tiere eine Ausnahmegenehmigung seitens der SGD-Nord, Obere Naturschutzbehörde, eingeholt werden.

Für die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen ist der Nachweis zu führen, dass diese vor dem Räumen des Baufeldes innerhalb des B-Plangebietes auf der Kompensationsfläche (z.B. Katzenberg) ökologisch funktionsfähig sind. Dies bedeutet, dass der Nachweis der Geeignetheit der Umsiedlungsfläche, das Vorbereiten der Umsiedlungsfläche, das Abfangen der Tiere, die Umsiedlung selbst und die erste Prüfung auf erfolgreiche Funktion, entsprechende Vorlaufzeit benötigen. Auf Grund der artenschutzrechtlichen Brisanz, die diesem B-Plan Verfahren zu eigen ist, sehen wir es als zwingend notwendig an, in die rechtlichen Regelungen zu den außerhalb des B-Plans liegenden Kompensationsflächen und -maßnahmen sowie zu allen Maßnahmen, die dem Vollzug der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzuordnen sind, eine ökologische Baubegleitung einzubinden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Planungsstand nach § 33 BauGB u.E. nicht erreicht sein kann, wenn die europarechtlich unmittelbar geltenden und nicht der kommunalen Abwägung unterliegenden Regelungen zum Artenschutzrecht nicht abschließend erfüllt/geklärt, rechtlich gesichert sowie deren Funktionsfähigkeit bestätigt worden sind.

Die zum jetzigen Verfahrensschritt eingereichte FFH-Verträglichkeitsprüfung halten wir für ausreichend. Ergänzungen sind u.E. nicht erforderlich. Die Inhalte des Ergebnisses der Prüfung werden seitens der Unteren Naturschutzbehörde geteilt.

Die artenschutzrechtlichen Unterlagen, Fachbeiträge Artenschutz a) Fledermaus- und Avifauna sowie b) Reptilien sehen wir ebenfalls in den getroffenen Aussagen als ausreichend an.

In beiden Beiträgen ist jedoch die Fragestellung nach dem Verdrängungseffekt (wenn das Bau- feld frei geräumt ist und die Tiere nicht an ihre angestammten Wohnstätten, Brut- und Nahrungshabitate zurückkönnen) nicht geklärt. Der Beitrag „Reptilien“ spricht diese Thematik ausdrücklich an (was ist, wenn die beabsichtigten Umsiedlungsflächen hinreichend besiedelt sind und keine Aufstockung der Population erlauben?).

In Bezug auf die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des mit der Aufstellung des B-Plans verfolgten Vorhabens auf das Erscheinungsbild der Landschaft, halten wir eine Darlegung des Eingriffstatbestands in das Landschaftsbild (Fotomontage/Geländeschnitte) für erforderlich.

Die Vollzugsverwaltung betroffener öffentlicher Belange, betroffene Bürger/Innen sowie kommunale Entscheidungsgremien können sich ansonsten im Wortsinne kein Bild davon machen, worüber sie beschließen und/oder in welcher Weise sie betroffen sind.“

Würdigung:

Wegen der Verkleinerung des Plangebietes und der nicht mehr vorgesehen Nutzung des Sumpesberges für Bebauung sind die beiden letzten Absätze der Stellungnahme nicht mehr von Relevanz.

Für das damalige Verfahren wurde bereits eine Ausnahme bei der Oberen Naturschutzbehörde beantragt. Die Maßnahmen wurden wegen der Unterbrechung des Planverfahrens und der Aufgabe der Bauabsicht auf dem Sumpesberg allerdings nicht umgesetzt. Nach aktuellem

Bundesnaturschutzgesetz ist keine Ausnahmegenehmigung für eine Umsiedlung von geschützten Arten mehr erforderlich, sofern im Bebauungsplanverfahren Unterlagen erstellt wurden, die nachweisen, dass die Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden. Die Umsetzung der Maßnahmen (hier die Umsiedlung der Mauereidechsen und Schlingnattern) dient eben dazu, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten. Diesbezüglich wurde das Bundesnaturschutzgesetz seit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden im Jahr 2016 geändert.

Zur Umsetzung der Maßnahmen und deren dauerhafter Pflege kann ein entsprechender Vertrag geschlossen werden.

14.2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, vom 20.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„zu der v. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Auf dem Sumpesberg“ hat die Stadt Mayen mit Schreiben vom 18.08.2016 die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlIG beantragt. Das Beteiligungsverfahren für die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 09.09.2016 eingeleitet,

Das Verfahren zur Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme wird in Kürze abgeschlossen werden. Wir verweisen insofern auf die künftige landesplanerische Stellungnahme.

Darüber hinaus merken wir an, dass die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Seite 24 Ziffer 1.8) nicht mit den Übersichtsplänen übereinstimmt. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Planungsbüro (Frau Weber) am 15.12.2016 sind die Änderungen auf den Übersichtsplänen maßgebend. Wir haben daher die Darstellungen in den Plänen für die Beurteilung zugrunde gelegt.“

Würdigung:

Diese Stellungnahme hat sich erübrigt, da der verkleinerte Geltungsbereich als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt und keine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mehr erforderlich ist.

14.3 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutz, vom 19.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„Gegen o.a. Bauleitplan bestehen In brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).

Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 3200 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3221 bzw. DIN 3222,
 - Löschwasserteiche gem. DIN 14210,
 - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800), große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210.
2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen.
- Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150m angesehen.“

Würdigung:

Der Bebauungsplan sieht keine gewerblich/industriellen Bauflächen mehr vor, von denen eine Brandgefahr ausgehen könnte. Daher hat sich die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle erübrigt.

15 Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom ## bis ## mittels einer Offenlage bei der Stadtverwaltung nach vorheriger Bekanntmachung am 30.1.2016 statt. Hier gingen fünf Anregungen ein.

Die Stellungnahmen werden nach Datum sortiert gewürdigt.

15.1 Private Stellungnahme vom 05.12.2016

Nachfolgende Stellungnahme ging zum Flächennutzungsplanverfahren ein. Da das Bauleitplanverfahren für die Flächennutzungsplanänderung nicht fortgeführt werden muss, die Stadt aber Kenntnis von der Stellungnahme hat, sollte sie auch behandelt werden.

Inhalt der Stellungnahme:

„gegen den am 30.11.2016 bekanntgegebenen Flächennutzungsplan für den Bereich „Auf dem Sumpesberg“ möchte ich folgende Einwände vorbringen:

- **Distanz zum Wohngebiet Triaccaweg**

Da das angrenzende Wohngebiet nur ca. 100m Luftlinie entfernt liegt, werden die erforderlichen Mindestabstände zum Industriegebiet nicht eingehalten.

Laut Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt Rheinland-Pfalz, ist in der Abstandsklasse VI (Papierherstellung) ein Mindestabstand von 200 m vorgeschrieben.

Des Weiteren, ist im Abstandserlass für Nordrhein-Westfalen in der Abstandsklasse V (Papierherstellung) ein Mindestabstand von 300 m, in der Abstandsklasse III im Bezug auf Kraftwerke, ein Mindestabstand von 700 m vorgeschrieben. Die Mindestabstände würden somit um ein vielfaches unterschritten.

Die Regelung für Nordrhein-Westfalen ist zwar für Rheinland Pfalz nicht verbindlich. Da sich die angegebenen Abstände im Rahmen der Bauleitplanung als geeignet erwiesen haben,

die Ziele des § 50 BImSchG umzusetzen, findet der Abstandserlass mittlerweile auch in den anderen Bundesländern Beachtung und wird ggf. bei Gerichtsverfahren berücksichtigt.

- **Lärmbelästigung durch die Firma Weig**

Die vorgeschriebenen Grenzwerte insbesondere nachts, werden aktuell schon häufig überschritten. Bei der Anwohnerversammlung der Firma Weig am 26.10.2016, wurde dies von zahlreichen Anwohnern bestätigt. Laut Fauna- Flora- Habitat- Verträglichkeitsprüfung, ist durch die geplante Anlage zur Aufbereitung von Altpapier und die Pumpenförderung ins Werk mit einer erhöhten Bewegungsunruhe und Lärmentwicklung zu rechnen. Des Weiteren, ist durch den Ausbau des Weges entlang der Nette für den LKW Verkehr zusätzlich eine deutlich höhere Lärmbelastung zu erwarten.

Laut Leitlinie für Nachtlärmbelastung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) wurde der Mittelungspegel (L_{night}) außerhalb von Wohnungen auf 40 dB(A) festgelegt. Ab einem Lärmpegel von 55 dB(A), kann die Gesundheitliche Beeinträchtigung nicht mehr für alle Bevölkerungsschichten ausgeschlossen werden. Selbst in für „Weig Verhältnisse“ ruhigen Nächten werden 50 dB(A) erreicht und oft noch deutlich überschritten.

- **Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet**

Laut der Fauna- Flora- Habitat-Verträglichkeitsprüfung, ist durch den Ausbau der Zufahrtsstraßen, der Haltebuch, die Neuerrichtung der Gebäude und der Hoffläche geplant, große Teile des Geländes zu versiegeln. Dies bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktion als Wasserspeicher.

Laut Einsatzbericht der Feuerwehr zum Hochwasser am 03.06.2016, hat sich die Situation noch einmal verschärft, als der Boden durch den anhaltenden Regen kein Wasser mehr aufnehmen konnte. Deshalb ist durch die geplante Versiegelung des Gebiets beim nächsten Hochwasser mit einem erhöhten Wasserpegel zu rechnen.

In Erwartung einer Stellungnahme zu meinen Einwänden sowie Berücksichtigung bei der anstehenden Entscheidung verbleibe ich“

Würdigung:

Der Abstandserlass des Landes Rheinland-Pfalz vom 26.02.1992 diente der Vereinheitlichung der Stellungnahmen der staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Beteiligung in Bauleitplanverfahren und sind heranzuziehen, sofern für neue Industrie- und Gewerbegebiete keine anderweitigen Regelungen, z.B. durch Kontingentierung oder Schallschutzmaßnahmen getroffen werden. Bei der Nähe der Wohnbebauung zu der Fa. Weig handelt es sich allerdings um eine gewachsene Struktur, d.h. eine Großgemengelage. Hier gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, da die vorhandenen Abstände nicht erhöht werden können. So beinhaltet der Abstandserlass z.B. folgendes Kapitel:

„2.2.3 Nichtanwendbarkeit auf bestehende Immissionssituationen

Aus der Abstandliste können keine Rückschlüsse auf vorhandene Immissionssituationen gezogen werden. Ob bei einer vorgegebenen Situation durch Industrie- oder Gewerbebetriebe Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen in der Umgebung auftreten, muss im Einzelfall anhand der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften (BImSchG, TA Luft, TA

Lärm) geprüft werden; der blosse Hinweis auf eine Abstandsunterschreitung rechtfertigt nicht ein Einschreiten der Überwachungsbehörde nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften gegen Anlagen.“

Vorliegend handelt es sich um eine bestehende Immissionssituation. Der Bebauungsplan dient auch dazu, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Schallschutzwand zu schaffen. Damit wird das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahmen seitens der Firma erfüllt. Zusätzlich ist eine Schalltechnische Untersuchung für die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens erstellt worden, die den Unterlagen als Anlage beigefügt ist. Der Nachweis über ein Einzelgutachten, dass die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten werden, hat Vorrang gegenüber den pauschalen Abständen der Abstandsliste.

Die Betrachtung der konkreten Situation bietet im Gegensatz zu den generellen Abständen nach Klassifizierung von Betrieben die bessere Grundlage für die Bauleitplanung und spätere Genehmigungsverfahren.

Aufgrund obiger Ausführungen wird der Inhalt der beiden ersten Punkte der Stellungnahme zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Hochwassersituation wurden mehrere Abstimmungen mit der zuständigen oberen Wasserbehörde geführt und der Nachweis über eine Wasserspiegellagenberechnung geführt, dass sich die Errichtung der Lärmschutzwand nicht strukturell auf die Hochwassersituation auswirkt. Die Abflussverschärfung der Mehrversiegelung durch die Anlage des Lkw-Park- und Wendeparkplatzes wird durch die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers über ein Regenwasserrückhaltebecken mit gedrosselter Abgabe des Niederschlagswassers in die Nette abgepuffert.

Aufgrund obiger Ausführungen wird der Inhalt des dritten Punktes der Stellungnahme zurückgewiesen.

15.2 Private Stellungnahme vom 05.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„wie heute telefonisch besprochen, habe ich in obiger Angelegenheit auch mit Herrn von der Fa. Weig gesprochen.

Es geht uns bei dem neuen Baugebiet darum, dass wir die Fa. Weig und auch die Stadtverwaltung bitten, zu prüfen, ob eine Radverbindung vom Mayen nach Alzheim in die Überlegungen mit einbezogen werden kann.

Damit die stark befahrene Polcher Straße umgangen werden kann, sollte geprüft werden, ob Radfahrer von der Gerberstraße aus an der Nette und an der Kläranlage vorbei und unter dem Brückenbauwerk (B 262) durchfahren können. Durch eine Unterfahrung der B 262 am Bernhardshof könnte man dann auf den Wirtschaftsweg nach Alzheim und zurück in die Innenstadt gelangen.

Wir wären also sehr dankbar, wenn Sie unsere Vorstellungen mit in die Planungen einbeziehen könnten und stehen für weitere Einzelheiten gerne zur Verfügung.“

Würdigung:

Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist die Verlegung des Radweges auf die nördliche Seite der Nette. Hierfür liegen entsprechende Planungen vor. Hierzu müsste die Nette in Höhe der Hausnummer Gerberstraße 52 von Radfahrern zur Straße „Im Bannen“ gequert werden. Die Fortführung des Radweges in etwa gegenüber des derzeitigen Reiterhofes/der Kläranlage ist nicht Bestandteil der vorliegenden Bebauungsplanung und bedarf der gesonderten Behandlung in den städtischen Gremien.

15.3 Private Stellungnahme vom 12.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„Wir leben seit 1999 im Triaccaweg in unserem Einfamilienhaus.

Das o.g. Bauvorhaben wird zu massiven Beeinträchtigungen unserer jetzigen Wohnqualität führen.

Aus diesem Bauvorhaben ergeben sich nicht nur drastische optische Veränderungen unserer Wohnumgebung. Es wird für uns zu einer erheblichen Steigerung der Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, ... führen, als es bis dato schon der Fall ist.

Die Auswirkungen während der gesamten Bauphase, hinsichtlich des Baulärms, Abgasbelastigungen auf Grund von Baumaschinen und Lastwagenverkehr, Erschütterungen hervorgerufen durch Gesteinsabtragungen, über einen langen nicht genau zeitlich bestimmaren Zeitraum, sind für uns nicht hinnehmbar.

Nach Beendigung der mehrjährigen Bebauungsphase wird die derzeitige Uferlandschaft mit ihren Bäumen und Tieren nicht mehr existieren. Unser Haus und Grundstück einen Wertverlust erleiden.

Wir als Nachbarn erheben Einwendung gegen das geplante Bauvorhaben „Auf dem Sumpesberg“, auf Grundlage des Bundes - Immissionsschutzgesetz.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unserer Einwendung.“

Würdigung:

Für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten.

Die Beleuchtung des Lkw-Park- und Wendeplatzes muss schon aus Gründen des Insekten- und Fledermausschutzes geregelt werden. Damit sind dann auch für die Bewohner des Triaccaweges keine unverträglichen Lichtimmissionen zu erwarten.

Der Auenbereich bleibt, sofern außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, unverändert und wird innerhalb des Geltungsbereiches zum Großteil aus Ausgleichsfläche festgesetzt.

Wegen der Verkleinerung des Plangebietes wird es auch nicht zu einer mehrjährigen Bauzeit für die Errichtung der Lärmschutzwand und des Lkw-Park- und Wendeplatzes kommen.

In der Gesamtschau sind die Anregungen in der Planung berücksichtigt.

15.4 Jugendhilfezentrum Bernardshof, Mayen, vom 16.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„mit Schreiben vom 21. November 2016 erhielten wir die Information zu einer Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Auf dem Sumpesberg“ sowie einer Änderung des Bebauungsplans. Nach Durchsicht der Unterlagen stellten wir fest, dass sich diese Änderungen aufgrund der geplanten Erweiterung des Betriebsgeländes der GmbH & Co. KG ergeben. Die GmbH & Co. KG beabsichtigt, ein weiteres Rohstofflager sowie Flächen für die Stoffaufbereitung zu erschließen.

Im Jahr 2015 hat der Katholische Erziehungsverein für die Rheinprovinz e. V. das Grundstück Flur 6, Nr. 109/9 der GmbH & Co. KG veräußert. Mit diesem Kaufvertrag wurden Grunddienstbarkeiten (Unterlassungsdienstbarkeit) bezüglich Emissionen vereinbart. Damals teilte uns die GmbH & Co. KG mit, dass die Fläche lediglich als Parkfläche genutzt würde.

Außerdem bitten wir Sie zu berücksichtigen, dass das Jugendhilfezentrum Bernardshof die Fürsorge und Verantwortung für die bei uns untergebrachten Kinder und Jugendlichen übernommen hat und diese schützen muss. Zu befürchten ist, dass durch die geplante Betriebs-erweiterung bereits während der Bauphase und auch danach die Emissionswerte durch Lärm und Abluft erheblich zunehmen, zum einen durch den vermehrten LKW-Verkehr und zum anderen durch die neu errichteten Produktionsstätten.

Ebenfalls merken wir an, dass das Landschaftsbild der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung erheblich durch die neuen Gebäude der GmbH & Co. KG gestört wäre, was den „Erholungscharakter“ der Einrichtung durchaus negativ beeinflusst.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sich die Erweiterung des Industriegeländes in Richtung Jugendhilfezentrum Bernardshof durchaus geschäftsschädigend auf unsere Einrichtung auswirken kann, da Jugendämter sich durch die das näher rückende Industriegelände abgeschreckt fühlen könnten, uns somit nicht mehr belegen würden und damit Arbeitsplätze gefährdet wären.

Im Interesse der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bitten wir Sie über die von uns vorgebrachten Ausführungen und Einwände nachzudenken und unsere Anmerkungen in die weiteren Planungen mit einfließen zu lassen.

Sollten Sie noch Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, können Sie sich gerne an uns wenden.

Eine Fotokopie dieses Schreibens überlassen wir Herrn Oberbürgermeister Wolfgang Treis zur Mitkenntnis.“

Würdigung:

Die Inhalte der Stellungnahme haben sich aufgrund der Verkleinerung des Plangebietes erübrigt.

15.5 Private Stellungnahme vom 28.12.2016

Inhalt der Stellungnahme:

„wegen etwaiger Änderungen auf Grundlage des neuen Bebauungsplans sehen wir den Fortbestand unseres Betriebes gefährdet. Deshalb bitten wir Sie, bei den Planungen zur Erweiterung der Produktionsstätten der Firma, unsere Zuwegung zu berücksichtigen:

Seit Jahren, gestattet von der Firma, fahren wir mit unseren landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch eine Furt im Nette-Bach über das Firmengelände, um dann direkt in die Polcher Straße einzubiegen.

Sollte diese Zufahrt nicht mehr gegeben sein, so haben wir keine Möglichkeit mit schwerem Gerät unsere Hofstelle zu verlassen. Selbst ein Befahren mit dem Traktor ohne Anbaugeräte ist im Triaccaweg, wegen ständig geparkter Autos der Anwohner, nicht möglich.“

Würdigung:

Die Nette bleibt im Bereich der vorhandenen Furt auch weiterhin für den landwirtschaftlichen Verkehr passierbar. Damit wird der Anregung gefolgt. Siehe auch Würdigung zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer.

16 Offenlagebeschluss

Da keine weiteren Anregungen im Rahmen der Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplan „Auf dem Sumpesberg“ eingegangen sind, beschließt der Rat der Stadt Mayen die Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 2 (Offenlage) und 4 Abs. 2 (Behörden) BauGB durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Verfahren durchzuführen.

| | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| Abstimmungsergebnis: | Ja-Stimmen |
| _____ | Nein-Stimmen |
| _____ | Stimmenthaltungen |
| _____ | Ausschluss wegen Sonderinteresse |
| _____ | |